Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

**Band:** 4 (1918)

**Heft:** 28

Artikel: Das Gutachten des solothurnischen Schulinspektors im "Oltener

Schulfall"

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-536737

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 11.12.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Schweizer=Schule

Wochenblatt der fatholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der "Pädagogischen Blätter" 25. Jahrgang.

Sür die

Schriftleitung des Wochenblattes: 3. Trogler, Prof., Cuzern, Billenstr. 14 Beilagen zur Schweizer:Schule:

Volksschule — Mittelschule Die Cehrerin — Bücherkatalog

Geschäftestelle ber "Schweizer-Schule": Cberle & Rickenbach, Einsiebeln.

Inhalt: Das Gutachten bes solothurnischen Schulinspektors im "Oltener Schulfall". — Schulnachrichten. — Krankenkasse. — Samstag und Ausgaben. — Stellenbermittlung. — Zur gestl. Beachtung. — Inserate. Beilage: Mittelschule Nr. 5 (mathematisch-naturwissenschaftliche Ausgabe).

## Das Gutachten des solothurnischen Schulinspektors im "Oltener Schulfall".

Bur Drientierung verweisen wir die Lefer der "Schweizer-Schule" auf die beiden bezüglichen Artikel in Nr. 48 des Jahrganges 1917 und Nr. 3 des Jahrganges 1918. Unterdessen ist "eine Untersuchung bezw. eine Berichterstattung durch den Kantonalinspektor Prof. Weber veranlagt" worden. Uns interessiert sowohl die Art und Weise der Untersuchung wie deren Ergebnis. Da stellen wir zuerst fest: die Untersuchung wurde vom Inspektor allein, ohne Beiziehung auch nur eines Mitgliedes der Aufsichtskommission durchgeführt. Wer garantiert uns da für die objektive, durch nichts beeinflußte Untersuchung? Auch wenn man jede absichtliche Barteinahme des Inspektors für den angeklagten Lehrer ausschließt, bleibt bei dem persönlichen Freundschaftsverhältnis, das zwischen Lehrer und Inspektor besteht, die subjektive, unwillkürliche Sympathie des Richters zum Angeklagten ganz natürlich, sodaß von einer unbeeinflußten Untersuchung keine Rede sein kann. Was hat nun diese Untersuchung festgestellt? Die katholische Schülerin L. G., heißt es in dem Bericht, hat sich zur Abendmahlslehre wie folgt geäußert: "Als wir die Reformation behandelten, kamen wir auch auf die Unterschiede zwischen der alten und der neuen Lehre zu sprechen. Herr Allemann fragte mich, welches der Grundsat der katholischen Kirche bezüglich des Abendmahles sei. Ich wußte zuerst nicht, was er meinte, dann tam es mir in den Sinn, ich machte auf die Unterschiede zwischen römischkatholischer, lutheranischer und zwinglianischer Auffassung aufmertsam. (Woher hat wohl die Schülerin diese Unterschiede gewußt, wenn sie doch erst zur Behandlung der Reformation kamen? D. E.) Herr Allemann erklärte nachher, nach seiner Auffassung sei die Anwesenheit Christi mit Leib und Blut nicht erwiesen. Würde man den Mageninhalt untersuchen, so würde man nicht Fleisch und Blut erkennen, sondern immer noch das Brot der Hostie. Ich glaube, Herr Allemann habe nachher auch noch das gemeinsame der verschiedenen Auffassungen, die geistige Anwesenheit Christi, hervorgehoben."

Dadurch ift die dem Lehrer zur Last gelegte Verletung der katholischen überzeugung doch sicher klar genug amtlich festgestellt. Herr Handelslehrer Allemann leugnet die persönliche Anwesenheit Christi im allerheiligsten Al= tarssakrament: benn "nach seiner Auffassung sei die Anwesenheit Christi mit Leib und Blut nicht erwiesen". Bon welch obsturer Unwissenheit in religiösen Wahrheiten diese Beweisführung eines akademisch gebildeten Lehrers doch zeugt! Und herr Allemann ist doch Taufscheinkatholik und katholisch erzogen worden. Man wirft uns von gegnerischer Seite fo gern die wenig afthetische Auffassung in Sachen des 6. Gebotes vor. Was aber Herr Allemann hier in materialistisch-sinnlicher Erfassung der Transsubstantiationslehre verbricht, ist sicher die unterste Grenze von erzieherischem Taktgefühl: denn "würde man den Mageninhalt untersuchen, so murde man nicht Fleisch und Blut erkennen, sondern immer noch das Brot der Hostie". Da gilt doch gewiß: "Schuster bleib bei deinem Leisten." Und dabei hat herr Allemann schreiben dürfen: "Ich stelle mir als Lehrer einer öffentlichen, neutralen Schule die Aufgabe, die konfessionellen Gegensätze auszugleichen, die Auffassungen des einen Bekenntnisses durch fachliche Erklärungen den Zugehörigen des andern näher zu bringen." Sehr sachlich, nicht mahr?

So viel in Bezug auf die festgestellten Tatsachen. Wie ist nun der Kantonalschulinspektor um die Klippe herumgekommen, keine Berletzung der konfessionellen Keutralität seststellen zu müssen? Der Herr Inspektor hat bei Einvernahme der Klasse sehnen, "mit welcher Begeisterung die ganze Schülerschar für ihren angegriffenen Lehrer eintrat". Das ist doch sicher sehr natürlich. Dann schreibt er wörtlich: "Alle Aussagen stimmten darin überein, daß Herr Allemann im Unsterrichte nach allen Seiten gerecht sei. Er habe keine Konfession verletzt, sondern sich im Gegenteil immer bemüht, den Angehörigen einer Konfession das Berständnis für die andern Bekenntnisse beizubringen. Herr Allemann habe verstanden, sie einander näher zu bringen, und dafür seien sie ihm dankbar.

Reformierte Schüler speziell erklären, es sei Herrn Allemann mit seinem Unsterrichte gelungen, in ihnen manches Vorurteil gegen die katholische Kirche (wie gnädig und blasiert sich dieses Urteil im Munde 15= und 16jähriger Kinder ausnimmt!) zu zerstreuen, indem er katholische Bräuche und Einrichtungen erklärte. (Wir danken für solch sachliche Erklärungen!) Er habe auch stets hervorgeshoben, daß sein Zweck des Unterrichtes sei, über die Unterschiede hinweg die Schüsler zu gegenseitigem Sichverstehen und zur Eintracht zu führen. Nie habe er eine andere Stellung eingenommen.

Ein israelitischer Schüler schloß sich den Erklärungen an und betonte, Herr Allemann habe gegenüber jeder Konfession einen unparteischen und gerechten Standpunkt eingenommen. . . Die ganze Klasse war einstimmig der Überzeugung, die konfessionelle Neutralität der Schule sei durch den Lehrer nie verletzt worden."

Also die Schüler stellen sest und zwar alle Schüler — christliche, jüdische und vielleicht auch konfessionslose — ob die katholischen Schüler in ihrer Überzeugung

verletzt worden seien. Wie verhalten sich dazu die Ausführungen des Herrn Universitätsprosessors Dr. Lampert an den Informationstagen gegen den staatsbürgerslichen Unterricht am 17. und 18. April in Olten, daß in erster Linie nicht die Kinder, sondern deren Eltern kraft des Elternrechtes über Verletzung der konsessionellen Neutralität zu entscheiden haben, auf keinen Fall aber Andersgläubige. Sine Verletzung der konfessionellen Neutralität uns Katholisen gegenüber liegt nicht dann vor, wenn sie von der oder jener Seite konstatiert wird, sondern sobald der Lehrer katholische Wahrheiten, wie sie im Katechismus oder in jedem katholischen Lehrbuch niedergelegt sind, angreist oder leugnet, denn unsere Religion ist eine öffentliche, und jeder, der es wünscht, kann sich darüber vrientieren. Es ist damit nicht wie mit den Theosophen oder den verschiedenen Logen, die sich hinter geschlossenen Türen versammeln. An diesen Forderungen müssen wir unbedingt sestzhalten, besonders wir im Kanton Solothurn mit den berühmten staatskirchlichen Verhältnissen.

Gestütt auf seine Feststellungen kommt dann der Kantonalschulinspektor zu folgendem Schluß: "Herr Allemann hat nie die Absicht gehabt, eine Konfession zu beleidigen oder zu schädigen. Im Gegenteil; er suchte ben Angehörigen ber einen Ronfession das Verständnis und die Achtung für die andern Bekenntnisse zu vermitteln. Wenn er in der Begeisterung für die gegenseitige Duldung und Bersöhnung unter den verschiedenen Glaubensparteien in der Behandlung der Abendmablelehre einen Schritt über die Grenze hinausging, die wir sonst einzuhalten in unsern Schulen gewohnt sind (fehr gnädig, nicht mahr?), so mar er doch nur von guten Absichten erfüllt. Tatsächlich hat sich kein Schüler wegen Beeinträchtigung der Glaubens= und Gewissensfreiheit (Art. 27 der B.=B.) beklagt, laut Zeu= genverhör auch die Schülerin 2. G. nicht. Der Geschichtsunterricht des Herrn Allemann verdient volle Anerkennung. Er ift getragen und durchgeistigt von einer hohen Idee. Richt nactte, unzusammenhängende Tatsachen wurden gelehrt. Lehrer erklärt die Geschehnisse aus der Zeit heraus, er verknüpft sie nach Ursache und Wirkung und erfaßt fie mit der nötigen psychologischen Vertiefung. Auf diese Art sucht er die Jugend in ihrer Urteilsfähigkeit zu heben, sie zu vernünftigen, selbständig benkenden und sozial fühlenden Staatsbürgern heranzubilden und zu ebler Menschlichkeit emporzuführen."

So also sieht im Kanton Solothurn die konfessionelle Neutralität der Staatsschule aus und auf diese Weise wird versucht "die Jugend in ihrer Urteilsfähigkeit zu heben, sie zu vernünftigen, selbständig denkenden und sozial fühlenden Staatsbürgern heranzubilden und zu edler Menschlichkeit emporzusühren". Phrasen, die wir schon lange kennen und oft zu hören Gelegensheit haben, die sich aber in Taten ganz anders äußern. Es sei gerade in diesem Zusammenhang auf das Kreisschreiben des Erziehungsdirektors verwiesen, worin über die Verrohung unserer Jugend zum Aussehen gemahnt wird und dem vermehrten staatsbürgerlichen Unterricht als Abhilsmittel gerusen wird. Aber auf diese Weise betriebener staatsbürgerlicher Unterricht wird eher die Quelle als das Abwehrmittel der Jugendverrohung. Katholische Kantone, sernet an uns und haltet eure konfessionellen Schulen hoch!